

Minuten zurück, nicht aber auf die originalen Ausfertigungen oder gar auf ein anderes, größeres Register. Dieses Ergebnis, das lange Zeit allgemeine Anerkennung gefunden hatte, ist erst in den 50er Jahren von L. Santifaller mit beachtlichen Gründen bezweifelt worden. Andere Kritiker wie F. Bock, G. B. Borino und R. Morghen trugen ebenfalls eine abweichende Meinung vor; doch waren ihre Argumente oberflächlich, und ihre Voraussetzungen sind im wesentlichen schon widerlegt worden, so daß ihre Ausführungen im folgenden höchstens noch am Rande eine Berücksichtigung verdienen³⁾. Zumal Borino ging von dem (falschen) Idealbild eines vollständigen Registers aus und maß daran das vorliegende Reg. Vat. 2; der Gedanke, daß die Norm, die er allem zugrundelegte, nicht zu stimmen brauchte, scheint ihn niemals beunruhigt zu haben.

Santifaller behauptete, daß das Reg. Vat. 2 nicht das Originalregister Gregors VII. sei, sondern nur „eine Sammlung des politisch und administrativ wichtigen Schriftmaterials der Regierung Papst Gregors VII.“, die „aus Originalen, Konzepten und Registereintragungen zusammengestellt“ sei; die eigentlichen Kanzleiregister dieses Papstes seien dagegen zugrundegegangen⁴⁾. Zugunsten seiner These führte er im wesentlichen die folgenden Argumente an:

1. Das Reg. Vat. 2 habe „ursprünglich nicht dem päpstlichen Archiv . . . angehört“ (S. 98). — Diese Behauptung ist insofern recht kühn, als auch nach Santifallers Meinung das Reg. Vat. 2 „auf Befehl des Papstes“ und für die Zwecke der päpstlichen Politik entstanden ist (S. 112). Was sodann über die Verwahrung des Registers außerhalb des päpstlichen Archivs vorgebracht wird, ist reine Vermutung. In Wirklichkeit ist über

ist der Rest der Seite frei geblieben (C a s p a r, Das Register S. 567 N. b); wenn man also allein den kodikologischen Aspekt bedenkt, kann es ein Nachtrag sein, braucht es aber nicht zu sein. Auf jeden Fall darf man seine Datierung nicht einfach aus seiner Stellung im Register erschließen, und ebensowenig läßt sich eine Frühdatierung (zu 1081) mit dem Argument stützen, „die letzten erweislichen Eintragungen ins Register (seien) bereits kurz nach November 1083 erfolgt“ (C a s p a r, Das Register S. 565 f. Anm. 4); vgl. Th. Schieffer, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrage von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130 (1935) S. 138 Anm. 284.

³⁾ F. B o c k, Annotationes zum Register Gregors VII., Studi Gregoriani 1 (1947) S. 281—306; d e r s., Gregorio VII e Innocenzo III. Per un confronto dei Registri Vaticani 2 e 4—7 A, ebd. 5 (1956) S. 243—279; G. B. B o r i n o, Note Gregoriane 4—5, ebd. S. 391—402; d e r s., Note Gregoriane 12—16, ebd. 6 (1959—1961) S. 363—390; R. M o r g h e n, Ricerche sulla formazione del registro di Gregorio VII., Bull. ist. stor. ital. 73 (1961) S. 1—40.

⁴⁾ L. S a n t i f a l l e r, Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter 1, MIOG Erg.-Bd. 16, 1 (1953) S. 94—113, bes. 112 f.